

---

Aktenzeichen

302 Ei

Verfasser/in

Eischer, Martin

---

Beratung

Datum

Bauausschuss

19.09.2022

öffentlich

Stadtrat

28.09.2022

öffentlich

---

Betreff

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte -  
Verlängerung von Amtszeiten**

---

## Sachverhalt:

Der Gutachterausschuss ist als selbstständiges und unabhängiges Fachgremium gebildet. Seine Mitglieder sollen sachkundig und erfahren sein (vgl. § 192 BauGB).

Die Amtsperiode für Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte beträgt vier Jahre. Die Gutachter werden von der Kreisverwaltungsbehörde berufen. Die Berufung kann wiederholt werden (vgl. § 3 Gutachterausschussverordnung – BayGaV).

Für folgende Mitglieder steht eine Verlängerung der vierjährigen Amtszeit an:

- a) Für den ehrenamtlichen Gutachter Betriebswirt (VWA) **Gerhard Blank** endet die Amtszeit am 26.10.2022.
- b) Für den ehrenamtlichen Gutachter Immobilienkaufmann **Thomas Karl** endet die Amtszeit am 26.10.2022.
- c) Für den ehrenamtlichen Gutachter Dipl.-Ing. (FH) **Günther Meyer** endet die Amtszeit am 26.10.2022.
- d) Für den ehrenamtlichen Gutachter Dipl.-Ing. (FH) **Hans Sichart** ist die Amtszeit am 02.08.2022 abgelaufen.

Im Interesse der Stadt Ansbach bezüglich einer weithin gedeihlichen Arbeit im Gutachterausschuss sollten die Herren Blank, Karl, Meyer und Sichart auf weitere vier Jahre als Gutachter bestellt werden.

Die vorstehenden Personen sind mit einer Amtszeitverlängerung einverstanden. Bestellungshindernisse sind nicht bekannt.

## Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat wie folgt zu beschließen:

Herr Betriebswirt (VWA) Gerhard Blank wird auf weitere vier Jahre als ehrenamtlicher Gutachter nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BayGaV berufen.

Herr Immobilienkaufmann Thomas Karl wird auf weitere vier Jahre als ehrenamtlicher Gutachter nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BayGaV berufen.

Herr Dipl.-Ing. (FH) Günther Meyer wird auf weitere vier Jahre als ehrenamtlicher Gutachter nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BayGaV berufen.

Herr Dipl.-Ing. (FH) Hans Sichert wird auf weitere vier Jahre als ehrenamtlicher Gutachter nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BayGaV berufen.